

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Konstantin von Notz, Kai Gehring, Filiz Polat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/19292 –

Benachteiligungsschutz für jüdische Studierende im Hinblick auf Examina und Prüfungen an jüdischen Feiertagen und am Schabbat

Vorbemerkung der Fragesteller

„Jüdisches Leben, seine Kultur und Geschichte sind Teil der Identität Deutschlands. Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, die jüdische Gemeinschaft zu stärken und ihre freie Entfaltung in Deutschland weiter zu unterstützen.“ So sagte es Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel in ihrem Grußwort zu Chanukka, Sonntag, 22. Dezember 2019 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/-ein-wunder-fuer-das-wir-zutiefst-dankbar-sein-koennen--1708762>).

Betrachtet man die sozialwissenschaftlichen Befunde ergibt sich jedoch aus Sicht der Fragesteller erheblicher Handlungsbedarf, um die freie Entfaltung der jüdischen Gemeinschaft, jüdischen Lebens und jüdischer Kultur tatsächlich zu gewährleisten.

Basierend auf den qualitativen Befunden zweier aktueller Studien über Antisemitismus aus jüdischen Perspektiven (Zick, Andreas; Hövermann, Andreas; Jensen, Silke; Bernstein, Julia (2017): Jüdische Perspektiven auf Antisemitismus in Deutschland. Ein Studienbericht für den Expertenrat Antisemitismus. Online verfügbar unter https://uni-bielefeld.de/ikg/daten/JuPe_Bericht_April2017.pdf und Bernstein, Julia; Diddens, Florian; Friedlender, Nathalie; Theiss, Ricarda (2018): „Mach mal keine Judenaktion“. Herausforderungen und Lösungsansätze in der professionellen Bildungs- und Sozialarbeit gegen Antisemitismus. Frankfurt University of Applied Sciences. Online verfügbar unter: https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Aktuelles/Pressemitteilungen/Mach_mal_keine_Judenaktion_Herausforderungen_und_Loesungsansätze_in_der_professionellen_Bildungs-_und_Sozialarbeit_gegen_Anti.pdf) werden das Judentum und jüdische Praxis, vor allem Kaschrut, die Einhaltung von Ruhetagen und Feiertagen häufig zur Differenzmarkierung genutzt, mit der eine Abwertung von Jüdinnen und Juden als Fremdgruppe und Minderheitengruppe aus Stereotypisierungen erfolgt. Diese Stereotypisierungen beziehen sich etwa auf eine „Rückständigkeit“, „Eifer“, „Strenge“ oder „Fanatismus“, eine „Einschränkung“, „Verletzung von modernen Werten“ oder auf eine unterstellte Selbstprivilegierung, sie sind aber weitergehend in Deutungsmustern diffuser Ablehnung sowohl des Judentums als auch von Jüdinnen und Juden eingebettet und auf die Dimension ideologischer Feindbildkonstruktion

nen des Antisemitismus verwiesen (antijudaistische Feindbilder und ihre Persistenz und Modifikation im modernen Antisemitismus).

„Mehrere IP berichten von fehlendem Verständnis bzw. fehlenden strukturellen Möglichkeiten, wenn man wegen jüdischer Feiertage nicht zur Arbeit oder zu einem Kurs kommen kann (Rina erzählt, dass ihr Sohn einen Kurs nicht mehr besuchen durfte, nachdem er wegen Pessach ein Tag nicht kam), Schwierigkeiten bei der Verschiebung eines Prüfungstermins an der Universität (Rina erzählt über das Studium ihrer Tochter) erfährt oder wegen Mikwe in einer anderen Stadt einen Kurs nicht besuchen kann (Larissa) oder andere ungewöhnliche Einschränkungen vorliegen.“ (Zick et al. 2017, S. 50) Die Befragten berichten auch von zahlreichen Problemen am Arbeitsplatz, in der Schule und in der Freizeit (Sport, Verein) (Zick et al. 2017, 50, 56 Bernstein et al. 2018, S. 40, 72, 104, 105) oder auf Ämtern wie der Arbeitsagentur: „Boris berichtet von einem Vorfall, bei dem er an einem Schabbat früher aus einem Kurs des Arbeitsamts nach Hause gehen wollte. Er habe sich entschuldigt, aber seine Argumentation hat nichts genutzt, sodass er den Kurs hat verlassen müssen. Interessanterweise wurde von der nichtjüdischen Seite so argumentiert, dass viele (andere) Juden trotzdem an den jüdischen Feiertagen studieren, warum solle man eine Ausnahme machen? ‚Assimilierter und angepasster Jude, der sich weder im Aussehen in den Kleidern noch in seiner Praxis unterscheidet, wäre für viele das angebrachte Muster‘ (Rivka).“ (Zick et al. 2017, S. 50)

Der jüdische Gemeindetag 2019 beschäftigte sich mit einer eigenen Veranstaltung mit dieser Problematik unter dem Titel „Gewissensprüfung – Examina an jüdischen Feiertagen“ (<https://gemeindetag.zentralratderjuden.de/speaker/rabbiner-avichai-apel-volker-beck-markus-gruebel-mdb-mischa-ushakov/> <https://gemeindetag.zentralratderjuden.de/programm/>).

Die Thora gibt vor, dass am siebenten Tag, am Schabbat, keinerlei Arbeit verrichtet werden darf. Auch an den folgenden jüdischen Feiertagen besteht ein Arbeits- und somit ein Schreibverbot: Pessach (die beiden Anfangsfeiertage und Endfeiertage), Schawuot (zwei Tage), Rosh Haschana (zwei Tage), Jom Kippur, Sukkot (zwei Tage), Schmini Azeret und Simchat Thora. Die Arbeitsruhe beginnt jeweils am Vorabend ca. 30 Minuten vor Sonnenuntergang und endet kurz nach Sonnenuntergang des jeweiligen Tages. Immer wieder hat der Zentralrat der Juden gefordert, auf diese Regelungen Rücksicht zu nehmen (<https://www.juedische-allgemeine.de/politik/pruefung-an-pessach/>).

Das Grundgesetz garantiert Glaubensfreiheit und Schutz vor Benachteiligungen aufgrund des Glaubens (Artikel 4 und 3 des Grundgesetzes (GG)). Die Glaubensfreiheit ist dabei umfassend zu verstehen: Sie „umfaßt ... nicht nur die (innere) Freiheit zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch die äußere Freiheit, den Glauben zu manifestieren, zu bekennen und zu verbreiten (vgl. BVerfGE 24, 236 [245]). Dazu gehört auch das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln. Dabei sind nicht nur Überzeugungen, die auf imperativen Glaubenssätzen beruhen, durch die Glaubensfreiheit geschützt. Vielmehr umspannt sie auch religiöse Überzeugungen, die für eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen. Andernfalls würde das Grundrecht der Glaubensfreiheit sich nicht voll entfalten können.“ (BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1971 – 1 BvR 387/65 Rn. 30)

Auch das Benachteiligungsgebot und Bevorzugungsgebot aufgrund des Glaubens und die weltanschauliche Neutralität des Staates ist dabei umfassend, inklusiv und freiheitsfördernd zu verstehen (vgl. BVerfGE 19, 206 [216]; 24, 236 [246]; 33, 23 [28]; 93, 1 [17]).

Nach ständiger Rechtsprechung genießt die im Judentum zu befolgende Arbeitsruhe am Schabbat wie an bestimmten Feiertagen Schutz und ist bei der Festsetzung von Terminen für Auswahlen und Prüfungen zu beachten.

Grundsätzlich wäre es nach Ansicht der Fragesteller zu begrüßen, wenn die religiösen Gepflogenheiten von allen Universitätsangehörigen angemessen Berücksichtigung finden. Bei den christlichen Feiertagen wird dies durch das Grundgesetz (Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 139 der Weimarer Verfassung (WRV)) direkt bewirkt und gewährleistet: „Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt“ und durch die Feiertagsgesetze der Länder zudem einzeln ausgestaltet. Die Berücksichtigung von anderen religiösen Feiertagen ist nach Auffassung der Fragesteller angezeigt. Befürchtungen, eine freiheitsfreundliche und gleichheitsfreundliche Terminierungspraxis würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, ist bereits der Europäische Gerichtshof entgegengetreten: Denn „die Streitfrage gehe aber auch keine der christlichen Konfessionen an, da die wichtigsten christlichen Feste gesetzliche Feiertage seien. Auch für die Moslems gebe es offenbar keinen Tag, an dem sie aus Gründen ihrer Religion nicht an einer Prüfung teilnehmen könnten. Die am meisten betroffene Religion sei also das Judentum.“ (Urteil des Gerichtshofes (Erste Kammer) vom 27. Oktober 1976, Vivien Prais gegen Rat der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache 130/75, 1593)

Der Europäische Gerichtshof hat grundsätzlich klargestellt: „Teilt ein Bewerber der Anstellungsbehörde mit, daß ihn religiöse Gebote daran hindern, sich an bestimmten Tagen zu den Prüfungen einzufinden, so muß die Behörde dem Rechnung tragen und sich bei der Terminbestimmung für die Prüfungen bemühen, diese Daten zu vermeiden. Setzt der Bewerber dagegen die Anstellungsbehörde nicht rechtzeitig von seinen Schwierigkeiten in Kenntnis, so kann diese es ablehnen, einen anderen Termin vorzuschlagen, insbesondere wenn andere Bewerber bereits zu den Prüfungen geladen worden sind.“ (ib., Leitsatz 2). Mutatis mutandis muss Gleiches für Prüfungen im Bildungsbereich gelten (insoweit EU-Recht einschlägig ist).

Auch die deutsche Verwaltungsgerichtsbarkeit sieht dies so: „Die religiös motivierte Weigerung der Antragstellerinnen, an den samstags stattfindenden Praktikumsklausuren teilzunehmen, unterliegt dem Schutzbereich des Artikels 4 Absatz 2 GG. Sie stellt ein nicht zu vertretendes Prüfungshindernis dar, das außerdem Sperrwirkung für die Zulassung der Antragstellerinnen zur Ärztlichen Vorprüfung äußert, weil dafür die erfolgreiche Teilnahme an diesem (Pflicht-)Praktikum vorgeschrieben ist. Dies wiederum berührt den Gewährleistungsbereich des Artikels 12 Absatz 1 GG, aufgrund dessen die Antragstellerinnen nicht nur Anspruch auf Teilnahme an den Lehr- und Studienveranstaltungen einschließlich der Prüfungen, sondern auch – als Gegenstück des im Prüfungserfordernis liegenden Eingriffs – Anspruch gegen die Antragsgegnerin auf Berücksichtigung eines von ihnen nicht zu vertretenden Prüfungshindernisses haben.“ (OVG NRW Az: 5 B 1257/84, Rn 7)

Trotz der nach Auffassung der Fragesteller klaren Rechtslage kommt es immer wieder zu einer gegenläufigen Praxis, die den Betroffenen zumutet, sich auf dem Rechtsweg ihr Recht zu erstreiten. Dies ist den Betroffenen regelmäßig im Hinblick auf Verfahrensdauer und Kosten nicht zuzumuten. Die Politik muss hier nach Ansicht der Fragesteller für einen klaren und belastbaren Rechtsrahmen sorgen.

Bis vor kurzem fand beispielsweise der Test für Medizinische Studiengänge (TMS), bundesweit koordiniert von der Universität Heidelberg, immer – ohne einen Ausweichtermin – am Samstag statt. Nach vielfältigen Interventionen aus Wissenschaft und Politik wird es ab 2020 künftig einen Ersatztermin geben (Heidelberg: Zusatztermin zum „Testsamstag“, Jüdische Allgemeine, 11. November 2019. <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/zusatztermin-zum-testsamstag/>). Der kurzfristig anberaumte Ersatztermin für 2019 im Januar 2020 kommt allerdings zu kurzfristig, um die Benachteiligung von jüdischen Studierenden für 2019 wirksam auszugleichen (Medizinstudium: Freiwilliger Ersatztermin, Jüdische Allgemeine, 5. Dezember 2019. <https://www.juedische-allgemeine.de/kultur/freiwilliger-ersatztermin/>).

Verlängerungen der Studienzeit durch nicht wahrnehmbare Prüfungstermine können im Zusammenspiel mit der BAföG-Höchstförderdauer für die Studierenden massive wirtschaftliche Nachteile haben.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass das Einhalten der Arbeitsruhe an den jüdischen Feiertagen und am Schabbat in den Schutzbereich des Artikels 4 I GG fällt und eine Benachteiligung aufgrund der Ausübung dieser Religionsfreiheitsrechte, insbesondere nach den Artikeln 3, 12 und 33 GG, unzulässig ist?

Falls nein, wie begründet sie ihre Haltung?

Das Einhalten der Arbeitsruhe an jüdischen Feiertagen unterfällt grundsätzlich dem Schutzbereich des Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).

Daher unterfällt die religiös motivierte Weigerung von Juden, an Prüfungen, die an Jüdischen Feiertagen stattfinden, teilzunehmen, dem Schutzbereich des Artikels 4 Absatz 2 GG (OVG Münster, Beschluss vom 7. August 1984 – 5 B 1257/84).

Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG gebieten, Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern (BVerfGE 108, 282). Daraus folgt jedoch keine Pflicht zum generellen Schutz religiöser Ruhetage (BVerfGE 125, 39) und kein Anspruch des Einzelnen gegen den Staat, diverse Wochentage ganztägig als Tage der Arbeitsruhe auszuweisen und Arbeitnehmer von einer in einem Arbeitsvertrag eingegangenen Arbeitsverpflichtung freizustellen (BVerfG, Beschluss vom 18. September 1995, 1 BvR 1456/95, NJW 1995, S. 3378). Im Übrigen fällt die Bestimmung von Feiertagen, außerhalb des bundesrechtlich festgelegten Tags der Deutschen Einheit, in die Zuständigkeit der Länder.

2. Wie gehen die Hochschulen des Bundes, die Universitäten der Bundeswehr und Bildungseinrichtungen des Bundes bzw. vom Bund (mit-)finanzierte Bildungseinrichtungen (z. B. Goethe-Institut) mit Schabbat und jüdischen Feiertagen bei der Terminierung von Kursen (Teilnahme), Prüfungen und Examina um?

Der Lehr- und Prüfungsbetrieb der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung orientiert sich an den im Bundesland geltenden Feiertagen. Sollte eine Präsenzveranstaltung während des Studiums auf einen jüdischen Feiertag fallen, würde der/dem Studierenden auf Antrag ein Dispens von der Verpflichtung zum Besuch dieser Präsenzveranstaltung erteilt. Fällt ein Prüfungstermin auf einen jüdischen Feiertag, haben jüdische Studierende die Möglichkeit, von der Prüfung aufgrund des Vorliegens eines wichtigen Grundes zurückzutreten. In einem solchen Fall würde die Möglichkeit eröffnet, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Semesters abzulegen. Eine solche Verlegung führt nicht zur Verlängerung der regulären Studienzeit.

Für die Bundespolizeiakademie als staatlich finanzierte Bildungseinrichtung gilt, dass auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Bundespolizei als dienstliche Maßnahmen gelten und in Ausübung des Dienstes erfolgen. Der Dienst in der Bundespolizei richtet sich grundsätzlich nach Dienstplänen rund um die Uhr an allen Tagen im Drei-Schicht-System. Wochenenden, Nächte und gesetzliche Feiertage sind nicht ausgenommen. Persönliche Bedürfnisse zur Freistellung vom Dienst können bei der Dienstplanung berücksichtigt werden, wenn dienstliche Interessen nicht überwiegen. Die Ausbildung an der Bundespolizeiakademie soll auf diesen Dienst vorbereiten. Die Dienstzeiten bei den Praktika

während der Ausbildung richten sich nach den Dienstplänen der jeweiligen Dienstgruppen. An Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen finden grundsätzlich keine Prüfungen statt. Das Fernbleiben von Prüfungen kann genehmigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Teilnahmewunsch an einer religiösen Feier als zulässiges Prüfungshindernis müsste im Einzelfall geprüft werden.

Die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung berücksichtigt als zentrale Fortbildungseinrichtung des Bundes bei der Terminierung ihrer Veranstaltungen die gesetzlichen Feiertage, die in allen Bundesländern gelten. Stärker nachgefragte Veranstaltungen bietet sie in der Regel mehrmals im Jahr an, damit die Interessierten im Hinblick auf ihre dienstlichen und privaten Belange eine Auswahlmöglichkeit haben.

An den Hochschulen der Bundeswehr finden Lehrveranstaltungen und Prüfungen grundsätzlich nicht am Wochenende statt. Bei der Planung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden zusätzlich die jeweiligen gesetzlichen Feiertage des Sitzlandes berücksichtigt. Für die Ansetzung von Prüfungen bleibt die Religionszugehörigkeit der jeweiligen Prüflinge unberücksichtigt, weil sie den Ansetzenden nicht bekannt ist. Wenn Studierende aus religiösen Gründen an Lehrveranstaltungen oder für sie angesetzten Prüfungen nicht teilnehmen können, werden individuelle Lösungen gefunden, die den Schutzbereich von Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG angemessen berücksichtigen.

Sprachkurse an den Goethe-Instituten im Ausland werden flexibel zu unterschiedlichen Wochentagen angeboten, so dass die Teilnehmenden sich Tageskombinationen nach ihren Bedürfnissen auswählen können. Zurzeit werden weltweit als Ersatz für Präsenzformate online-Lösungen angeboten, die den Teilnehmenden erlauben, ihre Lernzeiten noch flexibler zu gestalten. Das Goethe-Institut bietet weltweit Prüfungstermine an allen Wochentagen an. Die Termine werden dezentral festgelegt und sind auf den jeweiligen Internetseiten der Institute veröffentlicht. Die genaue Terminierung obliegt den jeweiligen Instituten.

Die Feiertagsregelungen an den Deutschen Auslandsschulen müssen im Einklang stehen mit den entsprechenden Regelungen des jeweiligen Sitzstaates. An Wochenenden finden in aller Regel kein Unterricht und keine Prüfungen statt. Individuelle Regelungen aus religiösen Gründen sind an vielen Auslandsschulen möglich und werden von der Bundesregierung begrüßt.

3. Hat die Bundesregierung nach dem Schreiben des Zentralrats der Juden (<https://www.sonntagsblatt.de/artikel/spiritualitaet-mystik/zentralratspraesident-schuster-fordert-ruecksicht-auf-juedische>) Erkenntnisse über die Rechtslage in den einzelnen Bundesländern bei der Terminierung von Prüfungen und Examina hinsichtlich des Respekts des Schreibverbotes für jüdische Studierende am Schabbat und den jüdischen Feiertagen gewonnen, und wenn ja, welche?
4. Hat die Bundesregierung ggf. mit den Ländern Kontakt aufgenommen, um mit ihnen auf eine Vereinheitlichung der Rechtslage hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Positionen jüdischer Studierender hinzuwirken, und wenn ja, inwiefern?
Falls nein, wird sie eine Initiative ergreifen, um die Rechtspraxis an die Aussagen der Bundeskanzlerin in ihren Chanukka-Wünschen anzupassen?

Die Fragen 3 und 4 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die Zuständigkeit für Studiengänge und Prüfungsordnungen und damit auch für die Terminierung von Prüfungen und Examina liegt gemäß der föderalen

Kompetenzordnung der Bundesrepublik Deutschland bei den Ländern bzw. in der Verantwortung der Hochschulen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis im Sinne der Frage hinsichtlich der entsprechenden Regelungen im Einzelnen.

Fragen der Berücksichtigung religiöser Belange im Bildungs- und Hochschulbereich sind u. a. Gegenstand von Beratungen im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK), an der die Bundesregierung als Gast teilnimmt. Die Bundesregierung setzt sich für die Vereinbarkeit von Terminen für Prüfungen und Examina während des gesamten Studiums einschließlich eventueller Studieneingangsprüfungen wie dem Test für Medizinische Studiengänge (TMS) mit den religiösen Pflichten gläubiger Studierender ein. In diesem Sinne ist beispielsweise das Bundesministerium für Bildung und Forschung an die KMK herantreten hinsichtlich einer entsprechenden Anpassung der Prüfungstermine für den TMS. Auch der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus hat sich Ende letzten Jahres mit Schreiben an die KMK und die TMS-Koordinationsstelle in Heidelberg für die Vereinbarkeit einer Teilnahme an dem TMS mit den religiösen Pflichten gläubiger Studierender eingesetzt. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat sich mit diesem Anliegen ebenfalls an die TMS-Koordinationsstelle in Heidelberg gewandt. Hier wurde mittlerweile eine Flexibilisierung der Prüfungstermine vorgenommen. Ist aus religiösen Gründen die Teilnahme an einem Termin nicht möglich, besteht auf Antrag die Möglichkeit zur Prüfung an einem Ersatztermin.

Der Beauftragte der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit hat die Kultus- und Bildungsministerinnen und -minister der Länder Anfang Januar 2020 schriftlich gebeten, sich dafür einzusetzen, dass Hochschulrektorinnen und Hochschulrektoren ab 2020 Ausweichtermine zur Verfügung stellen, wenn Prüfungstermine auf den Sabbat und auf Jom Kippur, Rosch Haschana, das Ramadan-Fest oder das Opferfest fallen. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes hat die Präsidentin der KMK im Januar 2020 gebeten, die Landesregierungen dazu anzuhalten, zu überprüfen, ob an Hochschulen Prüfungen an Samstagen ohne Alternativtermin durchgeführt werden und Abhilfe zu schaffen, sofern dies der Fall ist.

5. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse, welche Regelungen die Feiergesetze der Länder bezüglich Schabbat und den jüdischen Feiertagen enthalten, und wenn ja, welche?
6. Welche Feiertage, sollte Frage 5 bejaht worden sein, sind in den Feiergesetzen welcher Bundesländer namentlich erwähnt?
7. Welche Bestrebungen der Bundesregierung gibt es, um gemeinsam mit den Ländern für eine Vereinheitlichung des materiell-rechtlichen Regelungsgehalts in den jeweiligen Feiergesetzen der Bundesländer hinsichtlich jüdischer Feiertage zu sorgen?

Die Fragen 5 bis 7 werden im Zusammenhang beantwortet.

Regelungen der Feiertagsgesetze der Länder bezüglich des Schabbat und jüdischer Feiertage sind den öffentlich zugänglichen Informationsangeboten über Landesgesetze zu entnehmen. Eine systematische Übersicht liegt der Bundesregierung nicht vor.

Der Deutsche Bundestag ist im Übrigen nur dann für die Schaffung eines Feiertags als Gesetzgebungsorgan zuständig, wenn dem Bund die Gesetzgebungskompetenz hierfür zusteht. Grundsätzlich steht gemäß Artikel 70 Absatz 1 GG den Ländern die Gesetzgebungskompetenz zu, es sei denn, das Grundgesetz weist diese dem Bund zu. Der Kompetenzkatalog in Artikel 73 und 74 GG sieht für die Schaffung von gesetzlichen Feiertagen keine Bundeszuständigkeit

vor. Kraft Natur der Sache wird jedoch als Ausnahme hiervon eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Schaffung eines Nationalfeiertages anerkannt und aufgrund dieser Regelungsbefugnis hat der Bund den 3. Oktober als Tag der Deutschen Einheit festgelegt. Nur insofern und für einen solchen Ausnahmefall tritt die Gesetzgebungskompetenz der Länder zurück.

Ein Feiertag kann daher gemeinsam von den Ländern bzw. den jeweiligen Landesparlamenten geschaffen werden. Die Länder haben in den vergangenen Jahren bei der Festlegung von Feiertagen, wie dies im Hinblick auf Karfreitag oder Christi Himmelfahrt auch geschehen ist, bewiesen, dass eine abgestimmte, bundesweite Festlegung von Feiertagen auch ohne Koordinierung durch den Bund möglich ist.

8. Ist nach Ansicht der Bundesregierung gewährleistet, dass Studierende, die das Schreibverbot am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen einhalten, keinen Nachteil beim Studienfortschritt in Kauf nehmen müssen, indem studienfortschrittsrelevante Veranstaltungen entweder nicht auf diese Tage gelegt werden oder Ersatztermine angeboten werden?
9. Wenn nein, welche Änderungen sind hier in Zukunft geplant?

Die Fragen 8 und 9 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es ist der Bundesregierung ein großes Anliegen, dass Prüfungstermine möglichst so gelegt werden, dass Kollisionen mit jüdischen Feiertagen wie auch Feiertagen anderer Religionen, die eine Teilnahme an den Prüfungen für observante Studierende nicht zulassen bzw. die Studierenden im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Teilnahme an der Prüfung mit ihrem Glauben in eine Konfliktlage brächten, vermieden werden. Lassen sich Kollisionen im Einzelfall nicht vermeiden, sollte für observante Studierende eine terminliche Ausweichmöglichkeit vorgesehen werden. Studierende sollen während ihres Studiums keine Nachteile aus der Befolgung ihrer religiösen Pflichten haben.

Die Zuständigkeit für die Regelungen der Studiengänge, Prüfungsordnungen sowie den praktischen Ablauf des Studiums liegt bei den Ländern bzw. in der Verantwortung der Hochschulen. Die Bundesregierung hat keine Kenntnis im Sinne der Frage hinsichtlich der entsprechenden Regelungen im Einzelnen sowie der jeweiligen Praxis vor Ort. Sie geht davon aus, dass die Länder und Hochschulen die verfassungsrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Berücksichtigung religiöser Belange grundsätzlich auch in die praktische Gestaltung und die Abläufe des Studiums einbeziehen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass die guten Beispiele verschiedener Hochschulen in diesem Bereich Anerkennung und Verbreitung finden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

10. Welche Aussagen oder Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind der Bundesregierung hinsichtlich des Schabbat-Schutzes und jüdischen Feiertagsschutzes bekannt?

Die KMK ist eine Fachministerkonferenz der Länder. Die Bundesregierung ist kein Mitglied, sondern lediglich Gast in der KMK. Die Bundesregierung erfasst daher nicht systematisch alle Beschlüsse der KMK und wertet diese auf einen möglichen thematischen Bezug zum Thema des Schabbat- und jüdischen Feiertagsschutzes aus. Hinsichtlich der Flexibilisierung der Termine für den TMS wird auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 verwiesen.

11. Welche Aussagen oder Beschlüsse der Hochschulrektorenkonferenz sind der Bundesregierung hinsichtlich des Schabbat-Schutzes und jüdischen Feiertagsschutzes bekannt?

Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) setzt sich nach Kenntnis der Bundesregierung nachdrücklich für die Achtung der Religionen und für einen von Toleranz und gegenseitigem Respekt geprägten Dialog an den Hochschulen ein.

In übergreifender Weise kommt dies beispielsweise im Beschluss des Senats der HRK „Die Hochschulen als zentrale Akteure in Wissenschaft und Gesellschaft – Eckpunkte zur Rolle und zu den Herausforderungen des Hochschulsystems“ aus dem Oktober 2016 zum Ausdruck, vgl. dort insbesondere unter I. Ziffer 5 „Bildungsauftrag und Stärkung des Dialogs“ und Ziffer 8. „Förderung und Integration“. In der Entschließung vom 19. November 2019 „Kein Platz für Antisemitismus“ hat die 27. Mitgliederversammlung der HRK daran anknüpfend u. a. festgestellt: „Die deutschen Hochschulen sind Zentren der demokratischen Kultur, Orte des Dialogs und Stätten der Vielfalt“.

Bezogen auf die konkrete Frage des Umgangs mit Prüfungsterminen an Hochschulen am Schabbat bzw. an jüdischen Feiertagen hat sich die Generalsekretärin der HRK am 19. Mai 2005 mit Rundschreiben Nr. 14/2005 an die Rektorinnen und Rektoren und die Präsidentinnen und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland gewendet. Unter dem Betreff „Prüfungen jüdischer Studierender am Schabbat“ greift die HRK die entsprechende Problematik auf. Die HRK bittet die Hochschulleitungen darum, „die für Veranstaltungs- und Prüfungsplanung verantwortlichen Stellen an Ihrer Hochschule auf dieses Problem hinzuweisen. Bitte wirken Sie darauf hin, dass sie den Studierenden jüdischen Glaubens entgegenkommen, etwa indem das Nichterscheinen zu Prüfungen am Schabbat nicht als Fehlversuch gewertet wird oder alternative Prüfungstermine angeboten werden.“

12. In welcher Weise plant die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Kultusministerkonferenz bzw. die Hochschulrektorenkonferenz möglicherweise entsprechende Beschlüsse fasst, welche bei der Terminierung von Prüfungen und Examina die Respektierung des Schreibverbotes für jüdische Studierende am Schabbat und den jüdischen Feiertagen gewährleisten?

Die Bundesregierung tauscht sich im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Studienanforderungen bzw. Prüfungs- und Examensterminen mit ggf. kollidierenden religiösen Pflichten Studierender und insbesondere die Berücksichtigung eines Schreibverbotes für jüdische Studierende an Schabbat und Feiertagen mit den Ländern und mit der HRK aus. Es liegt in der Zuständigkeit der KMK bzw. der HRK, ob bzw. inwieweit sie im Hinblick auf diese Aspekte Beschlüsse fassen. Ergänzend wird auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 11 verwiesen.

13. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen bzw. hat sie bereits ergriffen, um die Religionsfreiheit (Artikel 4 (1) GG) und das Benachteiligungsverbot (Artikel 3, 12, 33 GG) umfassend für jüdische Studierende umzusetzen und zu gewährleisten?

Die Bundesregierung führt vielfältige Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie zur Vermeidung von Benachteiligungen aus Gründen der Religion oder Weltanschauung durch. Insbesondere hat die Bundesregierung mit dem Beauftragten für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Antidiskriminierungsstelle des Bundes

sowie dem Beauftragten für weltweite Religionsfreiheit herausgehobene Stellen geschaffen, deren Aufgaben insbesondere auch die Förderung der verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigung religiöser Belange in allen Bereichen sowie den politischen wie gesellschaftlichen Dialog hierzu umfassen. Hierzu gehört ausdrücklich und in besonderem Maße auch der Schutz und die Förderung des jüdischen Lebens in Deutschland in allen Bereichen einschließlich des Studiums.

Die Zuständigkeit für konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung und Umsetzung der Religionsfreiheit sowie verfassungsrechtlicher Benachteiligungsverbote liegt im Hinblick auf das Studium bzw. den Hochschulbereich bei den Ländern sowie den Hochschulen. Die Bundesregierung hat hier keine direkten Regelungsmöglichkeiten. Sie steht aber im Austausch hierzu mit den Ländern, der HRK und weiteren relevanten Akteuren im Hochschulbereich. Auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 12 wird verwiesen.

14. Wird die Bundesregierung an die Länder mit dem Anliegen herantreten, in den Feiergesetzen den Schutz der Arbeitsruhe am Schabbat und jüdischen Feiertage zu regeln?

Falls nicht, warum nicht, da sie doch die „freie Entfaltung“ der „jüdischen Gemeinschaft“ in Deutschland weiter unterstützen will?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 5 bis 7 verwiesen.

